

Erläuterungen zum Energiereglement

§ 3 Finanzierung: Mit einer Abnahmestelle ist der Mess- und Bezugspunkt der Elektrizität, welche für die Abrechnung massgebend ist, gemeint. Dies ist der einfachste Zugang für den Vollzug der Förderabgabe. Die meisten Verbraucher haben eine einzige Abnahmestelle. Grössere Unternehmen können auch mehrere Abnahmestellen haben.

§ 5 Abs. 1 lit. a Sachliche Voraussetzungen: Unterstützte Projekte und Vorhaben müssen nicht zwingend (vollständig) auf Badener Boden liegen. Grundsätzlich macht die Energie nicht halt an der Stadtgrenze. Beispielsweise ist ein kleiner Wärmeverbund an der Stadtgrenze denkbar, bei welchem die Wärmeerzeugung nicht in Baden liegt, aber Liegenschaften in Baden mit Wärme versorgt.

§ 7 Mehrfachförderung: Aus kommunaler Sicht sollte ein Energieförderprogramm ergänzend sein zu Förderungen von Bund und Kanton. Der Kanton Aargau plant für die Periode 2021 – 2024 ein neues Förderprogramm. Details dazu sind noch nicht bekannt. Wenn der gleiche Gegenstand neu durch den Kanton gefördert würde, kann der entsprechende kommunale Beitrag gestrichen oder reduziert werden. Andererseits kann eine "doppelte" Förderung für eine erhöhte Wirksamkeit eingesetzt werden (z.B. Photovoltaik oder Heizungsersatz).

§ 13 Inkrafttreten: Unter der Annahme der Genehmigung des Energiereglements durch den Einwohnerrat wird beabsichtigt, das Reglement und die zugehörige Verordnung per 1.1.2021 in Kraft zu setzen. Um Doppelspurigkeiten zur bestehenden Energieverordnung zu vermeiden, soll der Stadtrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen.

Christian Vogler (Koordinator Energie), 01.09.2020